

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) und des § 19 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 27.06.2019 die nachstehende Satzung über die Wahl der Elternvertretungen und die Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wernigerode beschlossen.

§ 1 Gemeindeelternvertretung

(1) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Wernigerode besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wernigerode gibt.

(2) Die Elternsprecher jeder Kindertageseinrichtung in der Stadt Wernigerode wählen gemäß § 19 Abs. 5 S.1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im Oktober für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung sowie dessen Stellvertretung.

(3) Sofern in einer Tageseinrichtung keine Elternsprecher gewählt werden, wählt die Elternschaft die Vertreter in die Gemeindeelternvertretung.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt für die Gemeindeelternvertretung sind gem. § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur Eltern, deren Kind die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Die Eltern eines Kindes haben für jede Wahl zusammen nur eine Stimme. Bei mehreren Kindern in derselben Einrichtung erhöht sich die Stimmenzahl entsprechend. Die Eltern haben sich in Zweifelsfällen vor dem Wahlvorgang zu erklären, wer von ihnen das Stimmrecht ausübt.

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht.

(2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und deren Stellvertretung für die Einrichtung in die Gemeindeelternvertretung gewählt werden.

(3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Der andere Elternteil soll sich nicht zur Wahl stellen.

(4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn zuvor ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.

(5) Wahlvorschläge können bei der Leitungskraft der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.

(3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, unabhängig davon, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind.

(6) Die Wahl des Gemeindeelternvertreters und dessen Stellvertretung kann in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen, soweit kein anwesendes Elternteil widerspricht.

(7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Wahlverfahren

(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs findet eine geheime Wahl statt.

(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

§ 6 Protokoll

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Ort und Datum der Wahl
- Namen des Wahlvorstandes
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
- Namen der Bewerber
- Zahl der ungültigen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
- Zahl der Stimmenthaltungen
- Wahlergebnis

(2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode unterrichtet das Jugendamt Landkreis Harz innerhalb von 14 Tagen schriftlich über den gewählten Gemeindeelternvertreter.

(4) Das Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode benennt dem Vorstand der Gemeindeelternvertretung die gewählten Vertretungen (Vertreter und Stellvertreter) schriftlich innerhalb von 14 Tagen.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung lädt die Stadt Wernigerode in Absprache mit dem Vorstand der Gemeindeelternvertretung ein.

(6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung

(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Gemeindeelternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Gemeindeelternvertretung aus der Kindertageseinrichtung endet.

(2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Das Jugendamt Landkreis Harz ist durch das Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.

(4) Die Gemeindeelternvertretung ist durch den Träger der Kindertageseinrichtungen über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 zu informieren.

§ 8 Eltern und andere Personensorgeberechtigte

(1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 BGB verstanden.

(2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, den 03.07.2019

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 08/2019 am 27. Juli 2019 bekannt gemacht.